

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon +41 31 633 85 11  
Telefax +41 31 633 83 55  
www.bkd.be.ch  
bkd@be.ch

Bern, 02.06.2021

per E-Mail an:

[PolitischeGeschaefte.BKD@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.BKD@be.ch)

## Konsultationsantwort zur Verordnung zum besonderen Volksschulangebot (BVSV)

**Name KonsultationsteilnehmerIn:**

**SOCIALBERN**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen Kt. Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser bedeutenden Verordnung für die Leistungserbringenden – wir machen davon gerne Gebrauch.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SOCIALBERN**



Therese Zbinden  
Präsidentin



Rolf Birchler  
Geschäftsführer

## Allgemeine Bemerkungen:

SOCIALBERN begrüsst die Ausarbeitung einer gesonderten Verordnung zum besonderen Volksschulangebot und bedankt sich, dass die Grundlagen zum vorliegenden Entwurf in enger Zusammenarbeit mit den verschiedensten involvierten Anspruchsgruppen erarbeitet wurden. Die Qualität der Vorlage ist insgesamt sehr zu würdigen. Sie ist sorgfältig durchdacht und sauber ausgearbeitet. Es ist uns aber gleichwohl ein Anliegen, auf weitere wichtige Punkte hinzuweisen, welchen weitere Beachtung geschenkt werden muss.

Bei der Einführung des neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells besteht für die BKD die grosse Herausforderung, möglichst einheitliche Regelungen und Finanzierungsmechanismen für die äusserst heterogene Zielgruppe der besonderen Volksschulen mit unterschiedlichsten Angeboten zu definieren und dabei gleichzeitig der erwähnten Vielfalt und den damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen gebührend Rechnung zu tragen. Nach unserem Ermessen gelingt diese Gratwanderung zwischen einheitlichen Steuerungsmechanismen und der zum Teil notwendigen Flexibilität für angebotsspezifische Lösungen insgesamt gut, so dass angemessene Handlungsspielräume bewahrt bleiben. Wichtig ist, in den kommenden Jahren aus den Erfahrungen weitere Erkenntnisse zu gewinnen, so dass bei Bedarf schrittweise Justierungen möglich sind.

- ➔ *Der Übergang vom bisherigen System zum neuen System muss sorgfältig beobachtet werden. Nach Möglichkeit werden «Spielregeln» für mögliche notwendige Nachjustierungen, die sich aufgrund des für alle Seiten herausfordernden Wechsels ergeben, definiert.*

Wir stellen fest, dass weiterhin Optimierungspotential in der Abgleichung der Regelungen zwischen der BKD (Schule) und der DIJ (Unterbringung) besteht. Diverse Anforderungen werden von den beiden Direktionen anders formuliert oder definiert, was nicht immer sachlich begründet werden kann. Zudem nehmen wir wahr, dass zahlreiche Punkte von den beiden Direktionen auf unterschiedlicher Ebene definiert werden (Verordnungs- bzw. Vertrags- und Richtlinienebene). Je besser die Unterlagen, die Vorgaben und auch deren Handhabung durch die beiden Direktionen abgestimmt sind, desto mehr Klarheit kann geschaffen werden und zu weniger Friktionen kommt es bei der Anwendung. Dies kommt nicht nur den betroffenen Schulheimen, sondern auch den Direktionen zugute.

- ➔ *Wir empfehlen den beiden Direktionen zu prüfen, welche Elemente in der noch zur Verfügung stehenden Zeit in den Verordnungen, LV und Richtlinien weiter harmonisiert werden können (einheitliches Wording, einheitliche Vorgaben, einheitlicher Aufbau, etc.). Einige Punkte werden vermutlich erst in späteren Schritten optimiert werden können.*

## Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Schulergänzende Angebote «Schulsozialarbeit» und «Betreuung während der Ferienzeit»: Vgl. unsere detaillierten Bemerkungen und Vorschläge in der Konsultationsantwort zur VSV unter Art. 15a & Art. 20a-g VSV.	Gesetzliche Regelung der schulergänzenden Angebote <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Schulsozialarbeit» für besondere Volksschulen in der BVSV (oder allenfalls in der VSV) unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der besonderen Volksschule.</li> <li>- «Betreuung während der Ferien» durch besondere Volksschulen in der BVSV (oder allenfalls in der VSV) unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der besonderen Volksschule.</li> </ul>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	Bei der Verordnung und deren Umsetzung ist auf die spezifischen sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten des französischsprachigen Kantonsteils Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Konsultationsantwort der PIEA.	
<b>Artikel 4</b>	<p>Erfreulicherweise wird festgehalten, dass die Bedarfsermittlung «<i>insbesondere</i>» unter den unter a und b aufgeführten Ermittlungsformen durchgeführt wird (Abs. 1) und diese Auflistung in «<i>nicht abschliessender Weise</i>» zu verstehen ist. Speziallösungen in Ausnahmesituationen, insbesondere bei hochspezialisierten Leistungserbringerinnen im Bereich der sozialen Indikation wie die Beobachtungsstationen, erscheinen auch in Zukunft zielführend.</p> <p>Während auf die Abklärung im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens durch die Jugendstaatsanwalt explizit im vorliegenden Verordnungsartikel und im Vortrag eingegangen wird, fehlt ein Hinweis auf das Verfahren im häufigeren Fall des zivilrechtlichen Zuweisungsverfahrens durch die KESB.</p> <p><i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9.</i></p>	Ergänzung Abklärung im Rahmen eines zivilrechtlichen Zuweisungsverfahrens durch die KESB (analog strafrechtlichen Zuweisungsverfahren durch die Jugendstaatsanwaltschaft) in Art. 4 und Vortrag, vorzugsweise ergänzt mit Aussagen zur Methodik des Abklärungsverfahrens.
<b>Artikel 5</b>	Wir empfehlen eine zusätzliche Erläuterung des Zusammenhangs mit den Kinder- und Förderleistungen, insbesondere mit einem möglichen mit der Schulung verbundenen Unterbringungsbedarf, im Vortrag (in Analogie zu den Ausführungen im Vortrag zu Art. 12, Abs. 2, lit. a).	Ergänzung im Vortrag.
<b>Artikel 6</b>	<p><b>Abs. 2:</b></p> <p>Im Sinne eines möglichst schlanken und fachlich breit abgestützten Prozesses wird begrüsst, dass die EB Abklärungen durch Fachleute veranlassen oder bereits vorliegende Berichte integrieren kann.</p>	
<b>Artikel 7</b>	<p>Im Einklang mit Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention soll auch das Kind angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife miteinbezogen werden.</p> <p>Der Einbezug der Leitung des möglichen Schulungsortes im Rahmen des SAV ist unabdingbar; deren explizite Nennung in der Verordnung wird sehr begrüsst.</p>	<p><b>Abs. 1 ergänzen:</b></p> <p>«Im Rahmen des SAV werden insbesondere einbezogen:</p> <p>a das Kind</p> <p>ba die Eltern,</p> <p>cb die Leitung des möglichen Schulungsorts.»</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Eine Zuweisung basierend auf der Aufnahmepflicht erscheint kaum sachdienlich; wichtiger und nachhaltiger ist die gemeinsame Lösungsfindung mit den involvierten Parteien zur Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs auf eine den Fähigkeiten entsprechende Schulbildung. Dabei muss die Zuweisung im Einklang mit den vereinbarten Angeboten, der übergeordneten Bedarfsplanung und den Ressourcen sein (vgl. hierzu auch Bemerkungen zu Art. 10).</p>	
<b>Artikel 9</b>	<p>In Analogie zu den Bemerkungen zu Art. 4 empfehlen wir auch an dieser Stelle die Zuständigkeiten der Behörden im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens (KESB) festzuhalten. vgl. auch Bemerkungen zu Art. 4.</p>	Ergänzung in Verordnung und Vortrag gemäss Bemerkung links.
<b>Artikel 10</b>	<p>SOCIALBERN begrüsst das vorgeschlagene Verfahren. Von zentraler Bedeutung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- umfassende Kenntnisse und geeignete Hilfsmittel für EB und Schulinspektor*innen zum Angebot der verschiedenen Leistungserbringerinnen und ihrer Spezialitäten.</li> <li>- frühzeitiges Erkennen von Anpassungsbedarf der Angebotspalette im Rahmen der Bedarfsplanung und Aufgleisung entsprechender Massnahmen. Dabei ist den Entwicklungen und dem Bedarf in den beiden Sprachregionen Rechnung zu tragen (vgl. hierzu auch Konsultationsantwort PIEA).</li> </ul>	
<b>Artikel 11</b>	<p>Der Einbezug aller Beteiligten ist unabdingbar und wird sehr begrüsst. Besteht eine Beistandschaft für das Kind, ist auch diese einzuladen.</p>	Ergänzen im Vortrag gemäss Bemerkung links.
<b>Artikel 12</b>	<p><b>Abs. 2, lit. a (und Art. 13):</b> Aussage aus dem Vortrag: «Damit nicht zwei verschiedene Verfahren in zwei kantonalen Direktionen durchgeführt werden müssen, wird im Rahmen des SAV auch der individuelle Förder- und Schutzbedarf respektive der Bedarf an einer Unterbringung geprüft. Sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, verfügt das Schulinspektorat als zuständige Stelle der BKD das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung in der Einrichtung mit besonderer Volksschule. In diesem Fall</p>	Anpassungen im Vortrag gemäss Bemerkungen links.

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>enthält die Verfügung auch eine Zusicherung der Kostenübernahme durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die, in Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 E-KFSG8, die Kosten vorfinanziert.»</p> <p>Gemäss Art. 13 wird die Unterbringung ebenfalls durch das Schulinspektorat verfügt. Es soll klar und konsistent festgehalten sein was wann von wem verfügt wird und was nicht und wie die sachliche und zeitliche Koordination der verfügten Massnahmen sichergestellt wird. <i>vgl. hierzu auch Bemerkungen zu Art. 13.</i></p> <p><b>Abs. 2, lit. b:</b> Die Möglichkeit, den Überprüfungsrythmus schon beim ersten SAV festzulegen, wird als sinnvoll erachtet, ebenfalls die Möglichkeit, allfällige Bedarfsveränderungen bereits anzusprechen, deren Umsetzung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt definitiv festzulegen (insbesondere bezüglich Unterbringung könnte das sinnvoll sein). Im Rahmen der Abklärung sollte daher die Frage eines möglichen bereits festzulegenden Überprüfungszeitpunkts explizit aufgenommen und diskutiert werden.</p> <p><b>Abs. 2, lit. d, Vortrag:</b> «Im Gegensatz zu heute sollen künftig sämtliche logopädischen, psychomotorischen und heilpädagogischen Massnahmen im Grundsatz von Fachpersonen erbracht werden, die von der Regelschule angestellt sind.» Wir gehen davon aus, dass solche Massnahmen im Rahmen einer separativen besonderen Volksschule im Normalfall nicht durch die Regelschule, sondern durch die besondere Volksschule selbständig bereitgestellt werden können.</p>	<p><b>Vortrag anpassen:</b> «Im Gegensatz zu heute sollen künftig sämtliche logopädischen, psychomotorischen und heilpädagogischen Massnahmen im Grundsatz von Fachpersonen erbracht werden, die von der Regelschule <b>bzw. der besonderen Volksschule</b> angestellt sind.»</p>
<p><b>Artikel 13</b></p>	<p>Die Zuweisung ins besondere Volksschulangebot verbunden mit einer <i>einvernehmlichen</i> Unterbringung erfolgt durch eine Verfügung des Schulinspektorats analog der Zuweisung ohne Unterbringung, gemäss Vortrag zu Art. 12 mit «Einverständnis» der Eltern. Gemäss Art. 13 ist eine Aufhebung dieser einvernehmlichen <u>Unterbringung</u> allerdings nur noch über den Beschwerdeweg mit Einbezug des Kindes- und Erwachsenenschutzes möglich.</p>	<p>Schaffung von Ausnahmeregelungen für den Behindertenbereich, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet erscheint, so dass nicht automatisch der Beschwerdeweg mit Einbezug des Kindes- und Erwachsenenschutzes erforderlich ist bei Verzicht/Beendigung der einvernehmlichen Unterbringung.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Dies suggeriert, dass Dritte einen Bedarf festgestellt haben, den es durch eine Massnahme (die Unterbringung) zu decken gilt und mit der die Eltern sich einverstanden erklären müssen. Im Zusammenhang mit dem <i>Behindertenbereich</i> ausschliesslich von einvernehmlicher Zuweisung zu sprechen, die nur mit einem Kinderschutzverfahren aufgehoben werden kann, erscheint nicht angebracht. Es ist notwendig, dass Eltern, die aufgrund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfs ihres Kindes auf externe Unterstützung angewiesen sind, die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung Unterbringung oder anderer Unterstützungsmöglichkeiten selbstbestimmt annehmen oder allenfalls auch abbrechen können, ohne den Rechtsweg der Beschwerde beschreiten zu müssen. Es braucht folglich eine Ausnahmeregelung insbesondere für den Behindertenbereich.</p>	
<p><b>Artikel 15</b></p>	<p>Festlegung Reduktionsumfang erstes Kindergartenjahr im Rahmen des SAV: Ob die Festlegung des geeigneten Reduktionsumfangs bereits zum Zeitpunkt der SAV-Abklärung sinnvoll möglich sein wird, wird insbesondere für Kinder mit Behinderungen und Entwicklungsstörungen bezweifelt. Kinder, welche das besondere Volksschulangebot besuchen, haben oft eine verlangsamte Entwicklung und der volle Besuch des Kindergartens kann eine Überforderung sein.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass für die meisten Kinder, welche mit 4 oder 5 Jahren eingeschult werden, ein volles Pensum viel zu hoch ist und deshalb ein gestaffelter Einstieg zwingend notwendig ist. Es empfiehlt sich die Wahrung der Flexibilität in Absprache zwischen Eltern und Leistungserbringerin. Die Schule soll auch die Möglichkeit haben, eine Pensumreduktion einzufordern.</p>	<p><b>Abs. 1 anpassen:</b> «Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen. In begründeten Fällen kann die Reduktion auch für das zweite Kindergartenjahr gewährt werden. Der Umfang der Reduktion wird im Rahmen des SAV abgeklärt und kann je nach Verlauf in Absprache zwischen Eltern und Leistungserbringerin angepasst werden.»</p>
<p><b>Artikel 19</b></p>	<p><b>Abs. 3:</b> Die Vergütung der Kosten für eine unerlässliche Begleitperson wird sehr begrüsst. Nicht klar ist, wieso gemäss Vortrag diese Vergütung auf Fahrten im öffentlichen Verkehr beschränkt sein soll.</p>	<p><b>Anpassen im Vortrag:</b> Fahrkosten für unerlässliche Begleitpersonen sollen nicht nur für den ÖV, sondern auch bei den von der Schule organisierten Schülertransportdiensten vergütet werden. Bei unerlässlicher Begleitung (z.B. aus medizinischen Gründen) sollen auch die Lohnaufwände über die Transportkostenabgeltung finanziert werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
<p><b>Artikel 20</b></p>	<p><b>Abs. 1:</b> Zumindest mittelfristig lohnt es sich, den Finanzierungsmechanismus für die Schülertransporte vertieft zu prüfen. Die effektiven Kosten sind nur bedingt distanzabhängig (km); je nach Verkehrssituation ist der erforderliche (kostenrelevante) Zeitbedarf pro km sehr unterschiedlich (z.B. Berücksichtigung Stadt/Land).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Es wird explizit begrüsst, dass die Kilometer-Entschädigung für von Angehörigen durchgeführte Transporte analog Art. 113, Abs. 2 PV definiert werden.</p>	
<p><b>Artikel 21</b></p>	<p><b>Bedarfs- und Angebotsplanung i.a.:</b> Wir weisen explizit darauf hin, dass die Bedarfs- und Angebotsplanung für die besondere Volksschulung aufgrund der Verbindung mit dem Teil Unterbringung in enger Verbindung mit der Bedarfs- und Angebotsplanung der DIJ besteht. Leistungserbringende mit Internatsangeboten sind zwingend auf eine koordinierte, ganzheitliche Planung angewiesen. In Analogie zur Angebotsplanung bei den Förder- und Schutzmassnahmen der DIJ soll zudem der Einbezug der Leistungserbringerinnen und ihrer Verbände durch das Amt (nicht nur durch die Schulinspektor*innen) explizit festgehalten werden. Dabei ist auch auf die sprachregionalen Besonderheiten des Berner Jura zu achten («groupe de coordination»; vgl. Konsultationsantwort PIEA).</p> <p><b>Berücksichtigung «Ausserkantonale Kinder»</b> Bei der Angebotsplanung im Bereich der Sonderschulheime ist der Aspekt ausserkantonaler Kinder explizit zu berücksichtigen, insbesondere bezüglich spezialisierter Einrichtungen und Grenzregionen (einschl. Berner Jura). Einige Institutionen mit BJ-Anerkennung decken schweizweiten Bedarf ab und sind verpflichtet, auch ausserkantonale Jugendliche aufzunehmen. Zudem werden aus pädagogischen Gründen immer wieder Jugendliche bewusst in entferntere, d.h. ausserkantonale Sonderschulheime, vermittelt.</p>	<p><b>Ergänzung zusätzlicher Abs. 3:</b> «Das Amt bezieht die Leistungserbringerinnen sowie Organisationen, welche die Interessen der Anspruchsberechtigten vertreten, in die Angebotsplanung mit ein.»</p> <p><b>Ergänzung im Vortrag:</b> «Bei der Bedarfsplanung wird nicht ausschliesslich auf den kantonalen Bedarf abgestellt, sondern auch der gesamtschweizerische Kontext miteinbezogen.»</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Eine Bereitstellung solcher Angebote in allen Kantonen ist aus Effizienzüberlegungen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Dementsprechend empfehlen die SODK und die KOKES explizit, «dass Kantone regional zusammenarbeiten, um das Angebot zu vergrössern und eine höhere Flexibilität sowie eine optimale Auslastung zu gewährleisten»<sup>1</sup>.</p> <p>Aus Angebots-, aber auch aus Kostenüberlegungen ist die Aufnahme ausserkantonaler Kinder auch für den Kanton Bern von Interesse. Insbesondere spezialisierte Institutionen sind darauf angewiesen, Leistungen interkantonal anzubieten.</p>	
Artikel 23	<p><b>Abs. 1, lit. b:</b> Im Vortrag werden an dieser Stelle die AHB erläutert, während sich die Verordnung auf die notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile für die französischsprachigen Volksschulen bezieht.</p>	<p><b>Anpassen:</b> Ungereimtheit zwischen Verordnung und Vortrag abstimmen. Vermutlich sind zwei separate «lit.» zu schaffen, eines für die AHB, eines für die notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile für die französischsprachigen Volksschulen. Für Zweiteres sind die entsprechenden Erläuterungen im Vortrag zu ergänzen.</p>
Artikel 26	<p>Detailanpassung, siehe Vorschlag rechts.</p>	<p><b>Anpassen im Vortrag:</b> «Trägerschaften, welche <b>neu</b> eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen wollen, müssen beim AKVB ein Gesuch einreichen. Der Inhalt des Gesuchs ist in Artikel 27 geregelt.»</p>
Artikel 27	<p><b>Allg. zu Art. 27ff:</b> Ein Grossteil der besonderen Volksschulen sind Sonderschulheime und bieten auch Kinderförder- und Schutzmassnahmen im Auftrag der DIJ an. Die Leistungen Schule und Unterbringung sind eng verknüpft. Entsprechend müssen ganzheitliche Konzepte über beide Leistungsbereiche möglich sein, zumal über das SAV auch die Vermittlung einer Unterbringung möglich ist.</p> <p><b>Abs. 1, lit. f:</b> Es ist nicht klar, wieso zwingend ein Eintrag im Handelsregister vorliegen muss und welchen Zusatznutzen sich der Kanton hiervon verspricht.</p>	<p><b>Abs. 1, lit. f anpassen:</b> <del>f</del> die Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft <del>sowie Auszug aus dem Handelsregister</del></p>
Artikel 28	<p>Anpassung im Vortrag zu lit. i (in Analogie zu unserer Vernehmlassungsantwort zu Art. 8 KFSV).</p>	<p><b>Vortragstext zu lit. i anpassen:</b> «So sieht Artikel 39 vor, dass die Trägerschaft der besonderen Volksschule <b>die notwendigen</b> Fachkompetenzen, <b>insbesondere</b> in den Bereichen</p>

<sup>1</sup> Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20.11.2020 ([https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE\\_Einzelseiten.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf))

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	vgl. auch Bemerkungen zu Art. 39 (Vorgaben einheitlich formulieren).	Betriebswirtschaft, Personal, Personal und Pädagogik oder Sonderpädagogik Betreuung und Finanzen haben muss.»
Artikel 29-35	Für besondere Volksschulen mit Internat sollen die Kündigungstermine mit der DIJ abgestimmt sein.	
Artikel 32	Die vorgeschlagene Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres erscheint sinnvoll. Die Termine sollten aber mit der DIJ abgestimmt sein, damit einheitliche Kündigungsfristen gelten für besondere Volksschulen, die auch Unterbringung anbieten.	Vereinheitlichung der Termine mit Leistungsvertrag DIJ für besondere Volksschulen, die auch Unterbringung anbieten.
Artikel 35	Eine Frist von 3 Monaten für eine ausserordentliche Kündigung im Falle von gescheiterten Verhandlungen wäre zu kurz. De facto hat eine Leistungserbringerin kaum Möglichkeiten, auf eine ausserordentliche Kündigung zu reagieren. Als Arbeitgeberin müsste sie mehr Zeit haben, um die in diesem Fall notwendigen Kündigungen aussprechen zu können. Vor allem hat sie aber auch kaum Möglichkeiten, die Infrastruktur weiter zu finanzieren bzw. kurzfristig zu einem angemessenen Preis abzustossen. Der Artikel wirkt in der vorliegenden Form wie ein einseitiges Machtinstrument für den Kanton, um eine Leistungserbringerin zur Vertragsunterzeichnung zwingen zu können und muss gestrichen werden. Zudem ist für den Teil Unterbringung der DIJ eine solche ausserordentliche kurzfristige Kündigung nicht vorgesehen ist, was zusätzliche Schwierigkeiten für Kinder mit Unterbringung in Sonderschulheimen mit sich bringen würde. Der Artikel ist in dieser Form auch nicht nötig, da es sich bei den Abgeltungen über Leistungsvereinbarungen um Staatsbeiträge handelt (vgl. Vortrag zum VSG, S. 35, Fussnote 54). Es ist deshalb der Mechanismus von Art. 9, Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz (StBG) anzuwenden, wonach bei einer Ablehnung geltend gemachter Staatsbeiträge «in jedem Fall» eine Verfügung zu erlassen ist. Dabei hat die Leistungserbringerin ein Beschwerderecht.	<p><b>Art. 35: Streitigkeiten, 3. Verfügung Kündigung</b>  «Ist die Verhandlung gescheitert, entscheidet das AKVB mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Rechtsamt der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden können die Parteien die Leistungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters kündigen.»</p> <p>Wir empfehlen, diese Regelung explizit auch in der Leistungsvereinbarung festzuhalten.</p>
Artikel 36	Die Abgeltungen aufgrund der Leistungsvereinbarungen stellen Staatsbeiträge dar. Werden geltend gemachte Staatsbeiträge abgelehnt, muss darüber gemäss Art. 9, Abs. 3 StBG «in jedem Fall» eine Verfügung erlassen werden.	<p><b>Abs. 1 ergänzen:</b>  «[...] im Klageverfahren ausgetragen, soweit die Staatsbeitragsgesetzgebung nicht den Erlass einer Verfügung vorsieht.»</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Das im Vortrag zu Art. 36 erwähnte Klageverfahren kommt nur zur Anwendung «soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat» (Art. 87 Abs. 1 lit. b VRPG). Dieser Vorbehalt entspricht der Regelung von Art. 9, Abs. 3 StBG, weshalb das Klageverfahren jedenfalls bei einer (teilweisen) Ablehnung eines Beitragsgesuchs entfällt. Es kommt somit nur zur Anwendung bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung <i>abgeschlossener</i> Verträge.</p>	
<p><b>Artikel 39</b></p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Aufzählung der Fachkompetenzen sollte nicht als abschliessende Auflistung der Kompetenzen innerhalb des Trägerschaftorgans verstanden werden. Benötigt werden oft auch andere Fachkompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Recht, Medizin oder Bautechnik. Einige Leistungserbringerinnen haben auch eine Vertretung der Anspruchsgruppe (Eltern) in der Trägerschaft.</p> <p><i>vgl. auch Bemerkung zu Art. 28 (Vorgaben einheitlich formulieren)</i></p>	<p><b>Abs. 1 anpassen:</b> «Die Trägerschaft der besonderen Volksschule verfügt über die notwendigen Fachkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Betriebswirtschaft, Personal, und Pädagogik oder Sonderpädagogik.»</p>
<p><b>Artikel 40</b></p>	<p>Die explizite, klärende Bezugnahme auf die IVSE-Richtlinie in der Verordnung und der gleichzeitige Verzicht auf die detaillierte Auflistung der verlangten Ausbildungen auf Verordnungsstufe wird aufgrund der Heterogenität der verschiedenen besonderen Volksschulangebote begrüsst. An dieser Stelle weisen wir gleichzeitig darauf hin, dass bei den Heilpädagog*innen ein Fachkräftemangel besteht und zahlreiche offenen Stellen nicht wie gewünscht und gefordert besetzt werden können. Im Bereich der Institutionen mit sozialer Indikation besteht weniger Bedarf an Heilpädagog*innen, sondern an einer Palette unterschiedlicher Speziallehrkräfte. Notwendig ist hier eine Äquivalenz bei der Einstufung und Abgeltung.</p>	
<p><b>Artikel 42 &amp; 48</b></p>	<p>Die Formulierung in Art. 48 bringt mehr Klarheit über das Zusammenspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Moduls «Mittagsbetreuung mit Verpflegung» der Tagesschule</li> <li>- mit dem Mittagstisch und</li> </ul>	<p>Weitere klärende Erläuterungen insbesondere in den Umsetzungsdokumenten wie der Richtlinie zur Abgeltung (Bestandteil der Leistungsvereinbarung) und ggf. auch im Vortrag.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>- den Betreuungsfenstern aufgrund möglicher Wartezeiten im Zusammenhang mit den Schülertransporten (wird gemäss Art. 48 BVSV dem Mittagstisch zugeordnet). im Vergleich zum bereitgestellten Entwurf der Richtlinie zur Abgeltung (Bestandteil der Leistungsvereinbarung). Eine Vereinheitlichung der Erläuterungen ist anzustreben.</p> <p>Um eine möglichst eindeutige und einheitliche Abgrenzungspraxis dieser Angebote bei den Leistungserbringerinnen zu erreichen, empfehlen wir insbesondere auf Ebene der Richtlinie zur Abgeltung zusätzliche Erläuterungen, idealerweise mit konkreten Anwendungsbeispielen.</p> <p>Zu klären ist auch, ob der Kostgeldansatz des bVS-Mittagstischs wie bisher vom Kanton einheitlich festgesetzt wird (CHF 9.50) oder ob dies in die Kompetenz der Leistungserbringenden verschoben wird.</p> <p>Im Vergleich zur Regelschule fallen in jedem Fall zusätzliche Betreuungskosten an. Je nachdem, ob die Leistungen über die Tagesschule oder über den Mittagstisch abgerechnet werden, kommen andere Finanzierungsmechanismen zur Anwendung, welche unterschiedliche finanzielle Auswirkungen auf die Eltern und die Leistungserbringer*innen haben. Bei der konzeptionellen Zuordnung des Leistungsbezugs von Tagesschule und Mittagstisch muss von der Sichtweise der Eltern ausgegangen werden; sie sollen im Vergleich zu Eltern, deren Kinder wohnortsnah eine Regelschule besuchen, finanziell nicht benachteiligt werden.</p>	
<p><b>Artikel 45</b></p>	<p><b>Vortrag:</b> Die im Vortrag erwähnte Gruppengrösse von «bis zu sechs Schülerinnen und Schüler in der Tagesschule» ist für die Mehrheit der besonderen Volksschulen keine realistische Grösse. Sie deckt sich auch nicht mit der Aussage im Vortrag zu Art. 55, dass mit Ausnahme der Sprachheilschule davon ausgegangen werden kann, dass der Faktor in der Regel einem Betreuungsschlüssel von 3 Kindern pro Betreuungsperson entspricht. Wir begrüssen deshalb, dass in besonderen Volksschulen der (Abrechnungs-)Faktor gemäss Art. 55 an die</p>	<p><b>Ergänzung im Vortrag:</b> Im Sinne der Vollständigkeit der Informationen empfehlen wir einen Hinweis auf Art. 55.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	spezifische Ausrichtung der Schule angepasst wird. Je nachdem, welche Kinder das Tagesschulangebot in Anspruch nehmen, kann sich der Betreuungsbedarf erheblich unterscheiden. Die Prüfung einer ratingbasierten Personalzumessung könnte sich als sinnvoll erweisen. Eine angemessene Betreuung und Finanzierung sind unabdingbar.	
<b>Artikel 47</b>	Zur operativen Umsetzung der Tagesschule: Wir gehen davon aus, dass die vom Kanton für den Regelschulbereich bereitgestellte Software zur Administration von Anmeldungen und Elterngebühren in Tagesschulen (aktuell: kiBon) von den bVS ebenfalls genutzt werden kann. Ein entsprechender Hinweis ist an geeigneter Stelle zu ergänzen (vermutlich in der Richtlinie zum Abgeltungsmodell).	
<b>Artikel 48</b>	<i>vgl. Bemerkungen zu Art. 42.</i>	
<b>Artikel 50</b>	<b>Abs. 3:</b> Gemäss Erläuterungen im Vortrag zu Art. 27 muss die Trägerschaft den Lehrkräften als Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung Anstellungsbedingungen anbieten, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -terminen sowie Weiterbildung entsprechen. Die Bestimmungen zum Gehalt, zur Gehaltsentwicklung und zu den Kündigungsfristen müssen identisch mit jenen in der Lehreranstellungsgesetzgebung sein, jene in den Bereichen Berufsauftrag, Arbeitszeit und Weiterbildung im Ganzen gleichwertig sein. Der Kanton verpflichtet sich daher, alle daraus entstehenden Kosten vollständig zu übernehmen.	<b>Abs. 3 präzisieren:</b> «Den besonderen Volksschulen werden die effektiven Kosten pro Klasse vollumfänglich abgegolten, insbesondere sämtliche Kosten, welche sich aus den Vorgaben gemäss Art. 211 Abs. 1 lit. b und c VSG ergeben».  <b>Vortrag zu Abs. 3 präzisieren:</b> «Die BKD gilt die effektiven Lohn- und weiteren Kosten vollumfänglich ab, welche sich aus den kantonalen Vorgaben hinsichtlich der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte (vgl. Art. 211 Abs. 1 lit. b und c VSG) ergeben.»
<b>Artikel 51</b>	<b>Förderlektionen</b> Das System wird grundsätzlich begrüsst. Wichtig ist, dass die Bemessung der Anzahl Förderlektionen pro besondere Volksschule angemessen und auf möglichst transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. Die Pauschalen für die Förderlektionen sind so auszugestalten, dass damit bei Bedarf unter anderem auch qualifiziertes Fachpersonal finanziert werden kann. In anspruchsvollen Situationen reichen Praktikant*innen nicht.	

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
<p><b>Artikel 52</b></p>	<p><b>Allg. Betriebskosten</b> Während für die Unterrichtskosten mit der Verknüpfung an die Lehreranstellungsgesetzgebung eine rechtlich verankerte Referenzierung der Lohnentwicklung der Lehrkräfte gegeben ist, fehlt eine solche für die Betriebskosten, einschl. der Löhne für weitere Mitarbeitende der besonderen Volksschule. Eine entsprechenden Referenzierung, wie sie für Personal- und Sachaufwandentwicklung in der LV vorgesehen ist, soll auch auf Verordnungsebene verankert sein.</p> <p>Notwendig ist zudem eine enge Koordination mit der DIJ, damit für Leistungserbringerinnen für Schule UND Unterbringung eine verlässliche Zuordnung und ein abgestimmtes Handeln auf möglichst einheitlichen Prinzipien erfolgen kann.</p> <p>Finanzierung Mittagstisch über Betriebskosten (<i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 42</i>): Bei den besonderen Volksschulen sind für den Mittagstisch im Vergleich zur Regelschule z.T. beträchtlich mehr Betreuungsleistungen erforderlich. Die Finanzierung dieser Betreuung muss gewährleistet sein.</p> <p>Finanzierung Schulleitung über Betriebskosten: Insbesondere bei HPS ohne Unterbringung und bei Sprachheilschulen werden die Schulleitungen analog der Regelschule gemäss LAG angestellt. Für die Schulleitungen soll eine Anstellung nach dem Prinzip für die Lehrkräfte gemäss Art. 27, Abs.1, lit d und e BVSV möglich und finanzierbar sein.</p>	<p><b>Zusätzlicher Absatz (einfügen als Abs. 3)</b> zur Anpassung der Betriebskostenabgeltung unter Berücksichtigung Anpassung Personalaufwand in Anlehnung an das vom Grossen Rat beschlossene Lohnsummenwachstum und den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal und der Jahresteuern gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.</p>
<p><b>Artikel 53</b></p>	<p><b>Infrastrukturpauschale</b> Die Vorgaben zum Handling der Infrastrukturpauschale bei BKD (Teil Schule) und DIJ (Teil Unterbringung) sind so weit möglich zu vereinheitlichen. Um den finanziellen Spielraum nicht zu sehr einzuschränken, sollte auf weitergehende Regelungen, wie sie z.T. bereits auf Ebene Richtlinie vorgeschlagen sind, (z.B. Zweckbindung Immobilien- und Mobilenpauschale) so weit möglich verzichtet werden.</p>	

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Bei der Berechnung der Infrastrukturpauschale sollten zur Sicherstellung der Gleichbehandlung auch regionale Kostendifferenzen bezüglich Bodenpreise, Mietkosten (urbane vs. ländliche Gegenden) berücksichtigt werden.</p> <p>Abs. 3 wird ausdrücklich begrüsst.</p>	<p>Regionale Kostendifferenzen bezüglich Bodenpreise, Mietkosten (urbane vs. ländliche Gegenden) mitberücksichtigen.</p>
<b>Artikel 55</b>	<p><b>Vortrag zu Abs. 2:</b> <i>vgl. auch Bemerkung zu Art. 45.</i></p> <p>Wir begrüssen, dass in besonderen Volksschulen der (Abrechnungs-)Faktor der spezifischen Ausrichtung der Schule angepasst wird. Je nachdem, welche Kinder das Tagesschulangebot in Anspruch nehmen, kann sich der Betreuungsbedarf erheblich unterscheiden.</p> <p>Für die Betreuung von schwer mehrfach behinderten Kindern ist der in der Richtlinie zum Abgeltungsmodell festgehaltene Faktor 3.3 nicht ausreichend. Die Prüfung einer ratingbasierten Personalzumessung könnte sich als sinnvoll erweisen. Angemessene Betreuung und Finanzierung sind unabdingbar.</p>	<p>Überprüfung des Modells zur Festlegung des Faktors. Keine fixe Obergrenze des Faktors bei 3.3 in der Richtlinie und zusätzlicher Abschnitt: «In begründeten Fällen kann das AKVB zusätzliche Beiträge an die Tagesschule ausrichten.»</p>
<b>Artikel 56</b>	<p>Wir begrüssen, dass die «weiteren Angebote» nicht in abschliessender Form aufgezählt werden und so für die Zukunft Handlungsspielraum besteht (vgl. auch Konsultationsantwort PIEA).</p> <p>Ambulante Dienste sind Fachdienste mit angestellten Heilpädagog*innen. Diese Leistungen können nicht mit dem Ansatz von Klassenhilfen entschädigt werden, sondern regulär nach LAG analog den übrigen Lehrkräften in der besonderen Volksschule.</p>	<p><b>Anpassen im Vortrag:</b> «Die Dienste begleitender Art werden je nach Erfordernissen und Regelung in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach den Ansätzen für Lehrpersonen gemäss LAG oder Klassenhilfen gemäss Artikel 9i der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) abgegolten.»</p>
<b>Artikel 57</b>	<p><b>Abs. 2:</b> Die max. Höhe einer positiven Betriebsreserve von 50% wird als stimmig erachtet. Demgegenüber erscheint die ausschliesslich im Vortrag festgehaltene Schwelle einer negativen Betriebsreserve von 50% als sehr hoch, ist diese doch mit einem beträchtlichen Fehlbetrag und entsprechenden Risiken verbunden. In diesem Fall müssen diverse Leistungserbringerinnen bereits Bankkredite beantragen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, was unnötige zusätzliche Kosten verursacht.</p>	<p><b>Neuer zusätzlicher Absatz 3, (&amp; entspr. Anpassungen im Vortrag):</b> «Zeichnet sich eine negative Betriebsreserve ab, suchen die beiden Parteien das Gespräch, um die Gründe zu evaluieren und mögliche Massnahmen zu treffen.»</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Aufgrund dieser Situation und den damit verbundenen Unsicherheiten wird die Bereitschaft von Institutionen, bei Spezialsituationen aktiv im Sinne des Kindeswohls beizutragen (z.B. zusätzliche Aufnahmen), massiv geschwächt, müssen doch solche Kosten durch die de facto nicht vorhandene Betriebsreserve getragen werden. Die Schwelle einer negativen Betriebsreserve von 50% ist folglich nicht haltbar. Stattdessen muss frühzeitig das Gespräch gesucht werden, wenn sich eine negative Betriebsreserve abzeichnet,</p>	
<b>Artikel 59</b>	<p><i>vgl. Bemerkung zu Art. 52.</i></p>	
<b>Artikel 60</b>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige Vorgehen zur Einreichung der Finanzcontrolling-Unterlagen gemäss vorliegendem Artikel wird im Grundsatz begrüsst. Allerdings werden gemäss Vortrag im Vergleich zu den aktuell gültigen Eingabeterminen des ALBA (AIS) und dem vorliegenden LV-Entwurf (Kap. 5.2) verschiedene Eingaben vom 30. Juni auf den 31. März vorverschoben, was gerade für grössere Institutionen mit Leistungsverträgen mit verschiedenen Direktionen und weiteren Leistungsbestellern sowie mit ehrenamtlicher Trägerschaft sehr sportlich erscheint. Zudem gibt es kleinere Unstimmigkeiten im Vortragstext wie «die <i>intern konsolidierte</i> Fassung des <i>genehmigten</i> Geschäftsberichts».</p> <p>Wir begrüssen klar die bisher festgehaltene Regelung, welche der Praxis mehr Rechnung trägt, und schlagen die entsprechenden Anpassungen im Vortrag zum BVSV vor.</p> <p>Sinnvollerweise gelten für den Leistungsbereich Kinderförder- und Schutzmassnahmen ebenfalls diese Regelungen – ein Abgleich der Vorgaben der beiden Direktionen gemäss Regelung BKD in der Richtlinie Abgeltung ist anzustreben.</p>	<p>Vortrag zu Abs. 1 gemäss Erläuterungen links anpassen.</p>
<b>Artikel 61</b>	<p>Bei der Formulierung «[...] dass es nicht mehr da ist» stellen wir sprachliches Optimierungspotential fest.</p> <p>Es ist nicht ganz klar, wie dieser Artikel einzuordnen ist. Wir gehen davon aus, dass Abgänge ohne Nachfolgelösung im Sinne des Kindeswohls als besondere Vorkommnisse im Sinne von Art. 31 gelten und unverzüglich gemeldet werden</p>	<p>Wir empfehlen im Vortrag ein Verweis zu Art. 65, Abs. 2 (Meldung an die Gemeinde).</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	müssen. Geht es bei der «Meldung» gemäss Art. 61 ausschliesslich um Finanzierungsaspekte, wären zusätzliche klärende Erläuterungen und eine einheitliche Handhabung von BKD und DIJ hilfreich.	
<b>Artikel 63</b>	<i>vgl. Bemerkungen zu Art. 60.</i>	
<b>Artikel 64</b>	<b>Abs. 2:</b> Die Formulierung «In der Regel müssen mindestens zwei Räume vorhanden sein» sollte weiter spezifiziert werden, damit klar ist, auf welche Bezugseinheit sich die «zwei Räume» beziehen.	
<b>Artikel 71</b>	Die Übergangsregelung bezüglich a.o. Infrastruktur- und Betriebskostenpauschalen ist notwendig und wird explizit begrüsst.	